

Bestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma
2 Straße Haus-Nr.
3 Anreisetag 4 Abreisetag

Angaben zur übernachtenden Person

5 Name 6 Vorname
7 Titel, akademische/r Grad/e 8 Geburtsdatum

Aussteller der Bescheinigung

9 Name/Firma
10 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer
11 Straße Haus-Nr.
12 PLZ Ort
13 Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Ich bin/wir sind

- 14 Arbeitgeber des o. g. Beherbergungsgastes
- 15 Ausbildungseinrichtung für den o. g. Beherbergungsgast
- 16 Auftraggeber, für den der o. g. Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in Dresden ausführt
- 17 Veranstalter einer Tagung, eines Kongresses oder einer Firmen- oder Kulturveranstaltung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 18 Veranstalter einer Fortbildung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 19 ein Institut oder eine öffentliche Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht
- 20 eine private Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht

Ich/wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung der o. g. Person beruflich bedingt oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich ist.

21 Name der für den Aussteller der Bescheinigung unterschriftleistenden Person in Druckbuchstaben

Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift der für den Aussteller der Bescheinigung bevollmächtigten Person

HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Originalrechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).